

Abschrift



Vert.:	Fried. not.		KB/ Rg	Adm.:
RA	EINGEGANGEN			Verst. plan.
	23. JULI 2019			
	A. 13. 10. 2019			
11A				

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Niederschrift über den Termin zur mündlichen Verhandlung des 1. Senates

1 KN 78/17

Lüneburg, den 18.07.2019

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Claus
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Tepperwien
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Mielke
sowie die ehrenamtlichen Richter
Frau Gottschewsky und Herr Meyer

Auf die Hinzuziehung einer/eines Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet. Das Protokoll wurde auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Normenkontrollverfahren

Frau Iris Riepenhausen, Mindener Straße 4, 49163 Bohmte

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Henning J. Bahr, Seminarstraße 13/14, 49074 Osnabrück - 127/17H03 -

gegen

Gemeinde Bohmte

vertreten durch den Bürgermeister, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte

– Antragsgegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Roling und andere, Schloßstraße 20 A, 49074 Osnabrück - 785/17 RL29 -

beigeladen:
Hafen Wittlager Land GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte

wegen Feststellung der Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 99

erschieden nach Aufruf der Sache:

1. mit der Antragstellerin Rechtsanwältin Bahr;
2. für die Antragsgegnerin: Rechtsanwältin Kuhlmann in Begleitung des Bürgermeisters Goedejohann sowie Frau Breford vom Fachdienst Planen und Bauen der Antragsgegnerin;
3. für die Beigeladene: deren Geschäftsführer, Herr Averhage.

Während der gesamten mündlichen Verhandlung wurden mehrere Unterlagen per Beamer an die im Gerichtssaal aufgehängte Leinwand geworfen, darunter Luftbild der Belegenheit sowie die Pläne, die hier von Interesse sind.

Der Vorsitzende trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert. Die Erörterung wandte sich zunächst der Zulässigkeitsfrage, namentlich der Normenkontrollantragsbefugnis der Antragstellerin zu. Dazu wurden die Fragen unzumutbar starker Lichtimmissionen sowie der Lärm ins Einzelne gehend, darunter auch das Lärmschutzgutachten 2014/2015 auszugsweise betrachtet sowie die Ausführungen der Planbegründung zu den Lichtimmissionen.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin übergab eine Reihe von Farbfotografien. Diese wurden mit den Beteiligten erörtert. Daraus leitet er ab, dass die Lichtbeeinflussungen durch das streitige Planvorhaben auf dem Areal der Antragstellerin sehr deutlich zu sehen seien. Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin verweist auf die von ihm gefertigten Fotografien. Danach sei es eindeutig so, dass das Geschehen in dem künftigen Hafen erst dann richtig betrachtet werden könne, wenn man am Südrand der B 65 stehe. Davon sei man aber auf dem Areal der Antragstellerin weit entfernt. Die Fotografien wurden als Anlage zum Protokoll zur Akte genommen.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin nahm noch einmal Gelegenheit, auch zu der künftigen Lärmbelastung Stellung zu nehmen und meinte, wenn derzeit eine Lärmvorbelastung von Null bestehe, dann sei die Erhöhung auf selbst unter 60 dB(A) im Schnitt als abwägungsbeachtlich anzusehen.

Zur Sache:

Die Frage der Ausfertigung wurde betrachtet. Es hat den Anschein, als ob der angegriffene Plan erst mit dem 24. Mai 2016 und damit nach Bekanntmachung des Plans im Amtsblatt vom 15. Mai 2016 ausgefertigt worden sei.

Zur Bekanntmachung im Übrigen: Hätte es eines Hinweises für das Auffinden der DIN 45691 bedurft?

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin verwies darauf, dass die DIN 45691 im Netz frei verfügbar sei. Der Beisitzer Dr. Tepperwien versuchte daraufhin per Internet darauf zu kommen. Das war tatsächlich möglich. Alle 22 Seiten der DIN 45691 sind jedenfalls derzeit per Netz frei verfügbar.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin wendet ein, es sei nicht ausreichend gesichert, dass das auch immer gewährleistet sei. Derzeit möge es so sein, dass man den Plan anwenden könne, ohne sich diese DIN mühsam besorgen zu müssen. Das sei aber nicht auf alle Zeiten hin rechtsverlässlich gesichert.

Es wurde erörtert, ob die Auslegungsbekanntmachung den Anforderungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB entspreche. Der Vorsitzende verlas deren Inhalt, der sich im Wesentlichen zur Avifauna sowie zu drei Amphibien verhält. Seite 5 unten der Normenkontrollantragschrift vom 15. Mai 2017 wurde verlesen. Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin machte darauf aufmerksam, er habe als Anlage zum Schriftsatz vom 31. Mai 2017 (Bl. 29 d. GA) nicht nur das Empfangsbekenntnis für die im Aufstellungsverfahren erhobenen Einwendungen vorgelegt, sondern auch den Sendebericht vom 15. Mai 2017 (Bl. 32 d. GA). Außerdem erklärte er, auch zeugenschaftlich bekunden zu können, am gleichen Tag nach Bohmte gefahren und dort diese Anlagen, das heißt unter anderem die Normenkontrollantragschrift abgegeben zu haben.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin erklärt, die Angaben zu den umweltbezogenen Informationen seien sicherlich nicht reichhaltig, erfüllten aber noch die Anforderungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

Der Zugang wurde nicht bestritten. Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin verlas die Faxnummer. Die Vertreter der Antragsgegnerin gaben zu, dass das ihre Faxnummer sei.

Zur Festsetzung der Lärmimmissionskontingente:

Der Vorsitzende versuchte, die Grundsätze zusammenzufassen, welche das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Dezember 2017 – 4 CN 7.16 – entwickelt hatte. Da sich die Betrachtung hier vermutlich auf den südöstlichen Planbereich zu beschränken hat – der Plan Nr. 109 nimmt ja den nordwestlichen weg – stellt sich die Frage, ob die beiden darin beiderseits des Leitungskorridors verzeichneten Industriegebiete mit ausreichenden Lärmimmissionskontingenten versehen worden sind. Das möchte notleidend sein, weil hierzu

voraussichtlich eine Tag- und Nachtimmissionsmöglichkeit von 70 dB(A) erforderlich wäre. Diese wird hier für beide Industriebereiche deutlich unterschritten.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin konzidierte, das möchte vielleicht so sein. Es stelle sich hier aber die Frage, ob das zur Gesamt- oder nur zur Teilunwirksamkeit des Planes führe. Immerhin sei zu beobachten, dass für das Gewerbegebiet im Norden des hier noch verbleibenden Bereichs des Plans Nr. 99 mit 65/50 dB(A) genau ausreichende Lärmimmissionskontingente festgesetzt worden seien. Außerdem könne die Rechtsprechung vom 7. Dezember 2017 aller Voraussicht nach für die sich östlich an die Industriebereiche anschließenden Sondergebiete keine Geltung beanspruchen. Hier dürfe die Gemeinde dann definieren, welchen Lärmemissionswert zu diesen Sondergebieten zuordne. Das sei also nicht durch die TA-Lärm für bestimmte Baugebiete vorgegeben.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin erhielt das Recht zur Gegenrede. Er nahm es dahin wahr, dass dieser Mangel zur Gesamtunwirksamkeit des Planes führen müsse, weil es ein Essentiale der Planungsabsichten der Antragsgegnerin betreffe.

Die Beteiligten erhielten Gelegenheit zum Schlussplädoyer. Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin verwies darauf, dass die Erforderlichkeit durch die vorgelegten Gutachten zumindest in Zweifel gezogen worden sei. Selbst wenn man das für nicht durchgreifend erachte, sei doch deutlich geworden, dass hier Natur- und sonstige Belange für einen Zweck geopfert werden sollten, dessen städtebauliche Bedeutung als eher gering anzusehen sei. Deswegen sei die Abwägung jedenfalls notleidend, auch wenn man vielleicht den Plan nicht als nicht mehr erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ansehen wolle.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin nahm noch einmal Gelegenheit, sich zur Zulässigkeit, der Normenkontrollantragsbefugnis zu äußern. Er verwies auf Ausführungen in dem Planaufstellungsvorgang zum Licht. Der Lärm liege am Immissionsort 30 mit 5,7 dB(A) tags und nachts derartig deutlich unter dem maßgeblichen Orientierungswert, dass das dahinter gelegene Gebäude der Antragstellerin nicht nachteilig betroffen sein könne, jedenfalls nicht so, dass es in die Abwägung hätte eingestellt werden müssen.

Der Bürgermeister der Antragsgegnerin verwies darauf, dass es je nach Last auch möglich sein könnte, nach Westen, jedenfalls in eingeschränktem Umfang zweilagig Container zu befördern; sie müssten dann halt nur schwer genug dazu sein. Sie, die Gemeinde, sei veranlasst worden, diese Planung zu betreiben, und das habe sich auch getan.

Der Geschäftsführer der Beigeladenen pflichtete dem bei.

Zur Antragstellung:

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin beantragt,
den vom Rat der Antragsgegnerin am 10. Dezember 2015 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ für unwirksam zu erklären.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Der Geschäftsführer der Beigeladenen stellt keinen Antrag.

Laut diktiert, laut vorgespielt und von den Beteiligten genehmigt.

Die Frage des Streitwerts wurde erörtert.

Beschlossen und verkündet:

Der Senat wird sich zur Beratung zurückziehen und im Anschluss daran hier im Sitzungssaal 2 eine Entscheidung verkünden.

Der Vorsitzende schloss die mündliche Verhandlung.

Nach Beratung und Wiederaufruf der Sache verkündete der Vorsitzende in Abwesenheit aller Beteiligten das folgende

Urteil

Der vom Rat der Antragsgegnerin am 10. Dezember 2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ ist unwirksam.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Normenkontrollverfahrens; außergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert für das Normenkontrollverfahren wird auf 30.000,-- EUR festgesetzt.

Die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger wird bestätigt:

Claus

Leidig

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 10.33 Uhr

Ende des Termins: 12.08 Uhr

Verkündung: 12.36 Uhr